Artenschutzrechtliche Prüfung

für

E-2020-10-26 PEI
in Peine

Auftraggeber: **Moses Mendelssohn Objekt Peine GmbH & Co. KG**
Am Weichselgarten 11 – 13
91058 Erlangen

Bearbeitet durch: **LEWATANA** – Consulting Biologists
Freilandökologie und faunistische Gutachten
Stettiner Straße 9
21339 Lüneburg
Tel. 0176 / 20813593
info@lewatana.de
www.lewatana.de

Stand 19.01.2021

Bearbeiter:
Dipl. Biol. Gregor Hamann
Dipl. Biol. Gisela Kjellingbro
M. Sc. Biol. Lisa Hartmann

Inhalt

AUFGABENSTELLUNG **4**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN **4**

WIRKFAKTOREN **5**

POTENTIALANALYSE PRÜFUNGSRELEVANTER ARTEN **6**

4.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 6

4.1.1 Säugetiere 6

4.1.2 Vögel 8

4.1.3 Hautflügler 9

ORTSTERMINE + ERGEBNISDARSTELLUNG **10**

5.1 Fledermäuse 10

5.1.2 Begehung Erdgeschoss: 11

5.1.3 Begehung Dachboden: 11

5.1.4 Begehung Außenbereich: 12

5.1.5 Quartierpotentialanalyse von Bäumen: 14

5.2 andere Säugetierarten 14

5.3 Vögel 14

5.4 Hautflügler 15

6. FAZIT – ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG **16**

6.1 Fledermäuse 16

6.2 Vögel 16

6.3 Andere planungsrelevante Arten (Hautflügler) 17

LITERATURVERZEICHNIS **18**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Position der Waldboxen (batcorder) 1 (A) und 2 (B) 11

Abbildung 3: Übersichtsfotos der Decke 12

Abbildung 4: Spaltöffnung mit Abriebspuren in der Dachüberstandverschalung 13

Abbildung 5: Mäusekot 14

Abbildung 6: Nest einer Elster 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tierarten (Fledermäuse) des Anhangs IV 7

Tabelle 2: potentiell vorkommende Brutvogelarten 8

Tabelle 3: Übersicht der Aufzeichnungszeiträume der batcorder 11

Aufgabenstellung

Am Carl-von-Ossietzky-Platz in 31226 Peine sind umfassende Abbruchmaßnahmen sowie die Errichtung vier neuer Wohngebäude geplant.

Bei dem abzureißenden Gebäude handelt es sich um einen ehemaligen, eingeschossigen Einkaufsmarkt mit unausgebautem, gedämmten Dachboden und einem gedämmten Ziegeldach. Ziel dieser Artenschutzprüfung ist, zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Gebäude von Fledermausarten als Quartier genutzt wird. Weiterhin soll das Gebäude (sowohl Innen als auch Außen) auf ein Vorkommen geschützter Tierarten geprüft werden. Als weiteres Ziel soll ermittelt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen und eine Empfehlung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

Rechtliche Grundlagen

Bei allen Bauleitplanverfahren und anderen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Die rechtliche Grundlage dazu liefern auf nationaler Ebene die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) erfolgt eine Ermittlung des potenziell betroffenen Artenspektrums und der möglichen von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. In Stufe 2 erfolgt für jede potenziell betroffene europäisch geschützte Art eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Liegen auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen Verbotstatbestände vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe 3) zugelassen werden, sofern alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn (1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, (2) keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sind und (3) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art nicht verschlechtert (bei europäischen Vogelarten) bzw. wenn der Erhaltungszustand günstig bleibt (FFH-Anhang IV-Arten), ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatschG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben. Hiernach liegt bei in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden*. Dies gilt für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG besagt ferner, dass bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (sog. national geschützte Arten) mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (*continuous ecological funcionality*) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Wirkfaktoren

<u>Baubedingt</u>
Durch die Baumaßnahmen kann es zur Tötung von Jungvögeln in ihren Nestern und Bruthöhlen sowie von Fledermäusen im Sommer-, Winter- und Zwischenquartier kommen. Alle Fledermausarten nutzen zumindest zeitweise Baumhöhlen und Spaltenquartiere auch an und in Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Wochenstuben, Zwischenquartiere, Balzquartiere).

Anlagebedingt
Durch die geplanten Umbau- und Abrissmaßnahmen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach § 44 BNatSchG geschützten Arten kommen (Verlust von mehrjährigen Nestern, Verlust des Quartieres).

Betriebsbedingt
Aufgrund der Lage und geplanten Nutzung des Grundstücks sind keine, über die vorherige Nutzung hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

Potentialanalyse prüfungsrelevanter Arten

Entscheidend für die artenschutzrechtlichen Folgen des Vorhabens sind die Europäischen Vogelarten, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht. Infrage kommen Arten, die in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet oder selten sind oder Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (beispielsweise Wildkatze, Haselmaus; (Petersen, 2011)).

Für alle Artengruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ermittelt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise an den Gebäuden vorkommt, wird gemäß den ökologischen Ansprüchen der Arten und der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexen“ (Theunert, 2008a, b) getroffen. Für die planungsrelevanten Arten wird im Folgenden eine Konfliktanalyse bzw. Betroffenheitsanalyse durchgeführt (NLStBV, 2011; Petersen, 2011). Dabei geht es um die Fragen:

- Sind europarechtlich geschützte Arten durch die geplanten Maßnahmen betroffen?
- Bei welchen Arten sind möglicherweise Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG) zu prognostizieren?

4.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere

Die Liste der Säugetiere des Anhang IV in Niedersachsen (inklusive ehemaliger Vorkommen) umfasst 42 Arten (Theunert, 2008a). Für das zu untersuchende Gebäude sind grundsätzlich Vorkommen verbreiteter, den Siedlungsraum besiedelnder Fledermausarten zu erwarten. Aber auch baumbewohnende Fledermausarten aus den nahe gelegenen Waldgebieten /-parzellen können das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen und ggf. auch Quartiere im Gebäudekomplex beziehen. Gewässergebundene Säugetierarten (wie z.B. Fischotter und Biber) sind nicht zu erwarten. Weitere in Niedersachsen vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV (wie Haselmaus, Gartenschläfer, Feldhamster, Wildkatze, Luchs) treten in der Region nicht auf und/oder finden auch keinen geeigneten Lebensraum innerhalb des Nahraums des zu untersuchenden Gebäudes.

Tabelle 1: Tierarten (Fledermäuse) des Anhangs IV: mögliche Beeinträchtigungen und Ausschlussgründe, Statusangabe nach der Roten Liste Deutschlands (Meinig et al., 2009) und Niedersachsens (Heckenroth, 1993), sowie der vorhandene Schutzstatus nach der FFH-Richtlinie Anhang IV

Arten	**Beeintr. möglich (ja/nein)**	**Ausschlussgründe**	**RL D 2009**	**RL NI 1993**	**FFH-RL Anh. IV**
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	nein	In Niedersachsen sehr seltene Art, derzeit liegen keine Nachweise (Sommer- oder Winterquartiere) im Umfeld vor; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, in Gebäuden seltener. Winterquartiere in Kellern und Stollen.	2	2	IV
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	ja	Nachweise in ganz Niedersachsen, Auf den Fernwanderungen ggf. auch in den Sommermonaten in Gebäudespalten oder Mauerrissen, meist aber baumbewohnende Art (sowohl Winter, als auch Sommer)	V	2	IV
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	ja	Nachweise in ganz Niedersachsen; gebäudebewohnende Art; Sommerquartiere u.a. im First von Dachböden, Dachstühlen, hinter Verschalungen.	G	2	IV
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	ja	Vorkommen im Gebiet möglich, meist waldbewohnend; Sommerquartiere vor allem in Baumhöhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden	*	2	IV
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	ja	Vorkommen im Gebiet möglich, Nachweise in ganz Niedersachsen, Sommerquartiere vorwiegend in Baumhöhlen und Dachböden, seltener in Gebäudespalten.	V	2	IV
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	nein	Vorkommen im Gebiet möglich, In Gebäuden vor allem während der Migrationszeit anzutreffen, wesentlich seltener Sommerquartiere in Gebäuden	*	2	IV
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	ja	In ganz Niedersachsen weit verbreitet und häufigste Art, vor allem auch im Siedlungsraum anzutreffen; gebäudebewohnende Art, in Spalten, hinter Verschalungen, Dachböden, generell in sämtlichen Nischenstrukturen anzutreffen, Winterquartiere in Kirchen, Felsspalten, Stollen, Kellern	*	3	IV
Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*)	ja	Nachweise in ganz Niedersachsen, vor allem im Sommer häufig in Gebäuden zu finden	V	2	IV
Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	ja	Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus sind noch unzureichend bekannt. Nachweise liegen u.a. in der Lüneburger Heide und in der Ostheide vor. Wochenstuben in Spaltenquartieren in und an Gebäuden.	D	X	IV

Kategorien der Roten Liste (RL) für Niedersachsen (NI) und für Deutschland (D):
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* ungefährdet
R extrem selten
X keine Angabe, da noch nicht als Art definiert (RL NI 1993)

4.1.2 Vögel

Es sind nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Prüfung alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.
In der Vergangenheit wurde im Regelfall davon ausgegangen, dass bei herkömmlichen Planungsverfahren häufige Arten, hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf die Gesamtpopulation und der damit verbundenen ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, nicht relevant seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu aber festgestellt: „*Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009)*“.
Aufgrund der Vielfalt an in Betracht kommenden Arten, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, eine Bewertung und Betrachtung auf Artniveau nur für die gefährdeten, sehr seltenen und solche mit speziellen Habitatansprüchen durchzuführen.
Nicht seltene Arten, die auch keine speziellen Habitatansprüche haben, können in sog. Gilden oder Artengruppen betrachtet werden. Diesen Empfehlungen wird im Rahmen der Untersuchungen gefolgt.

Somit werden folgende Vogelarten auf Artniveau geprüft:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit speziellen Ansprüchen an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Lebensraumverlust problematisch ist. Hierzu gehören Arten wie der Mauersegler, Saatkrähe, Graureiher, …
- Arten der Kategorien 0 - 3 und R der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvögel
- Arten der Kategorien 0 - 3 und R der Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel

Tabelle 2: potentiell vorkommende Brutvogelarten im Bereich der Umbaumaßnahmen. Angegeben sind Rote Liste Deutschland (2016) und Rote Liste Niedersachsen (2015) sowie der Schutz nach der Vogelschutzrichtlinie Anh. I

Art	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Niedersachsen	V-RL Anh. I
Rabenkrähe	*	*	
Kohlmeise	*	*	
Blaumeise	*	*	
Elster	*	*	
Mehlschwalbe	V	V	
Rauchschwalbe	3	3	
Rotkehlchen	*	*	
Haussperling	V	V	
Feldsperling	V	V	
Hausrotschwanz	*	*	
Gartenrotschwanz	*	V	
Singdrossel	*	*	
Amsel	*	*	
Buntspecht	*	*	I

Art	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Niedersachsen	V-RL Anh. I
Mauersegler	V	*	
Ringeltaube	*	*	I
Buchfink	*	*	I
Grünfink	*	*	
Kleiber	*	*	

Kategorien der Roten Liste (RL) für Niedersachsen (Krüger et al, 2015) und für Deutschland (2016):
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
* ungefährdet
R extrem selten

Für häufig und ubiquitär vorkommende Vogelarten, die nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden, wird davon ausgegangen, dass in der Regel:

- anlagen- und betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist
- Tötungsrisiken (baubedingt) durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind
- Ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (hohe Individuenzahlen, geringe Spezialisierung, lokale Populationen können großflächig abgegrenzt werden, …
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, da im Rahmen der Eingriffsregelung erforderliche Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden

4.1.3 Hautflügler

Hautflügler (Hymenoptera) sind eine Ordnung der Insekten. Zu Ihnen zählen unter anderem Bienen, Wespen, Ameisen oder auch Hornissen. Zu besonders geschützten Hautflüglern zählen: alle heimischen Arten der Bienen und Hummeln oder z.B. Kreiselwespe, Rote Waldameisen oder auch Hornissen.

Das Gebäude wurde sowohl außen als auch innerhalb der Räume vor allem auf Nachweise von Bienen, Hummeln und Hornissen untersucht.

Die einheimische Hornisse (*Vespa crabro*) zählt wegen ihrer akuten Bestandsgefährdung zu den besonders geschützten Arten. Sie wurde am 01.01.1987 in das Artenschutzgesetz aufgenommen und ist somit in Deutschland gesetzlich geschützt (BArtSchVO Anlg.1 in Verbindung mit §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Da natürliche Baumhöhlen selten geworden sind, sucht sie sich oft eine Ersatzhöhle im menschlichen Siedlungsbereich. Häufig aufgesuchte Nistplätze sind Vogelnistkästen, alte Schuppen, Holzverschalungen an Terrassen und Balkonen, aber auch Rollladenkästen und Nischen in Dachböden.

Die begatteten Jungköniginnen suchen sich für den Winter einen geschützten Unterschlupf mit geringen Mikroklimaschwankungen, wo sie bis zum nächsten Frühjahr in einer typischen Körperhaltung ruhen (Diapause).
Ab Mitte April, bei genügend hoher Tagestemperatur, erwacht eine im Herbst des Vorjahres geborene und begattete Jungkönigin aus ihrem Winterschlaf und geht auf die Suche nach einem geeigneten Nistplatz.

Ortstermine + Ergebnisdarstellung

5.1 Fledermäuse

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten konnte im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, so dass am 03.12.2020 und am 13.01.2021 jeweils eine Ortsbegehung mit einer bzw. zwei Personen des Gebäudes durchgeführt wurde. Es befindet sich seit mehreren Jahren außer Nutzung und wird sehr selten bis nie betreten.
Das Gebäude wurde sowohl äußerlich, als auch im Innenbereich und auf dem Dachboden sowie Löcher und Spalten in den Außenfassaden und am Dach auf Hinweise auf Fledermausaktivitäten untersucht. Dabei kamen verschiedene Methoden zum Einsatz:

5.1.1 Waldboxeinsatz:

In einem ersten Schritt wurden am 03.12.2020 zwei sogenannte Waldboxen mit batcordern installiert. Über die Installation von Waldboxen ist die Möglichkeit gegeben, Fledermausrufe vollautomatisch über einen längeren Zeitraum aufzuzeichnen. Bei batcordern handelt es sich um autonom arbeitende Geräte, die Fledermausrufe mit einer hohen Datenqualität (Echtzeitspektrum) aufzeichnen. Hierüber können auch gehäufte Sozialsequenzen oder sehr frühe (mit Sonnenuntergang) oder sehr späte (mit Sonnenaufgang) Ausflugsereignisse, vor allem wie es bei direkter Quartiernähe der Fall ist, registriert werden. In der anschließenden manuellen Rufanalyse wurden eventuell aufgenommene Fledermausarten bestimmt, so dass eine Art zu Art Betrachtung möglich ist. Somit sind auch sehr leise rufende und gleichzeitig gebäudebewohnende Arten (z.B. Gattung *Plecotus*) hierüber ermittelbar. Zusätzlich geben sie Auskunft über die Aktivitätsmuster/und -dichten in einer ganzen Nacht in einem Gebiet.
Bei der Rufanalyse werden alle aufgezeichneten Registrierungen einzeln durchgesehen und die darin enthaltenen Arten/Gattungen/Ruftypen manuell bestimmt. Zum einen können leise Rufsequenzen erkannt, zum anderen Rufe mehrerer Tiere, entweder des gleichen Taxons oder verschiedener Taxa innerhalb einer Aufnahme diskriminiert werden. Zudem können bei der manuellen Durchsicht Sozial- und Fangsequenzen (*feeding buzz*) notiert und später interpretiert werden. Die Rufanalyse erfolgt mit Hilfe der Programme bcAdmin 3.0, bcAnalyze 2.0 und batIdent 1.5. Mit bcAdmin 3.0 können die aufgezeichneten Registrierungen verwaltet werden. bcAnalyze 2.0 dient der Darstellung und Analyse von Tondateien. batIdent 1.5 kann aus Rufmesswerten mittels statistischer Verfahren die zugehörigen Fledermausarten ermitteln (alle Programme von der Firma ecoObs).

Um etwaige Aktivitäten aufzuzeichnen, wurden zwei Geräte jeweils auf der Zwischendecke zwischen Dachboden und Erdgeschoss positioniert und haben auf diese Weise den gesamten Dachboden verhört.
Das erste Messgerät (Position A, Dauererfassung 1) wurde im südlichen, mittleren Teil des Dachbodens positioniert und zeichnete vom 03.12.2020 bis zum 23.12.2020 auf (Abbildung 1

und Tabelle 3). Das zweite (Position B, Dauererfassung 2) befand sich ebenfalls auf der Zwischendecke im nördlichen Teil des Gebäudes und hatte einen Messzeitraum vom 03.12.2020 bis 12.01.2021 (Abbildung 1). Die Geräte verzeichneten keinerlei Aufnahmen von Fledermausrufen.

Tabelle 3: Übersicht der Aufzeichnungszeiträume der batcorder mit Angabe der aufgezeichneten Kontakte

batcorder-Position	Aufnahmezeitraum	Anzahl aufgezeichnete Kontakte
A	03.12.2020 – 23.12.2020	0
B	03.12.2020 – 12.01.2021	0

Abbildung 1: Position der Waldboxen (batcorder) 1 (A) und 2 (B), jeweils auf dem Dachboden

5.1.2 Begehung Erdgeschoss:

Bei der Begehung des Erdgeschosses wurden keine Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Auch näher untersuchte Löcher und Spalten in den Wänden waren von Spinnweben verhangen und zeigten keine Nutzungsspuren von Fledermäusen.

5.1.3 Begehung Dachboden:

Der Dachboden besteht aus einer Holzkonstruktion. Er ist unausgebaut, jedoch sind Dach- und Zwischendecke gedämmt. Die abgehängte Zwischendecke besteht aus dünnen Gipskartonplatten, auf denen sich eine Schicht Mineralwolle befindet (Abbildung 2). Grundsätzlich bieten der Dachboden und die Zwischendecke Quartierpotential und letztere bietet durch Löcher und Spalträume Einflugmöglichkeiten vom Inneren des Gebäudes kommend. Dies ist jedoch aufgrund mangelnder Einflugmöglichkeiten im Erdgeschoss unwahrscheinlich.

Abbildung 2: Übersichtsfotos der Decke aus Gipskartonplatten (oben) sowie des unausgebauten Dachbodens und abgehängter Zwischendecke (unten links und rechts)

Durch das Dach von Außen waren keine Einflugmöglichkeiten zu erkennen. Auf dem Dachboden waren weder Kot, noch Körperfettablagerungen oder Fraßspuren von Fledermäusen zu finden.

5.1.4 Begehung Außenbereich:

Der Außenbereich des Gebäudes wurde am 03.12.2020 und erneut am 13.01.2021 intensiv untersucht und alle erreichbaren Spalten/ Hohlräume etc. mittels einer acht Meter hohen Leiter gesichtet und auf aktuellen Besatz bzw. einer früheren Nutzung durch Fledermäuse geprüft. Der mit einer Holzverschalung versehene Dachüberstand an der südlichen Seite des Gebäudes wies stellenweise Abriebspuren an den Holzkanten der Verschalung mit Brettern auf (Abbildung 3), weshalb er am 13.01.2021 erneut mithilfe einer Leiter auf Spuren von Tieren untersucht wurde. Die Untersuchung ergab keine sichtbaren Spuren weder von Fledermäusen noch von Vögeln oder anderen Tieren. Es stellte sich heraus, dass eine weitere Abtrennung direkt hinter der Verschalung ein tieferes Eindringen in das Gebäude an dieser Stelle verhindert (Abbildung 3).

Weitere Mauernischen oder Spalten in der Fassade konnten nicht festgestellt werden, jedoch waren im Übergang zwischen Dach und Mauerwerk an der Verschalung an vielen Stellen Spalten vorhanden. Diese wiesen jedoch keine Abrieb- oder Körperfettspuren von Fledermäusen auf (Abbildung 3).

Abbildung 3: Spaltöffnung mit Abriebspuren in der Dachüberstandverschalung des Gebäudes (oben), Nahaufnahme der abgenommenen Verschalung (unten links), weitere Spalten in der Verschalung des Dachüberstandes (unten rechts)

5.1.5 Quartierpotentialanalyse von Bäumen:

Auf dem Außengelände sollen mehrere Bäume (Tannen, Kiefer, Eiche, Birke, Ahorn und andere Laubbäume) gefällt werden. Diese wurden auf eine mögliche Eignung als Fledermausquartier geprüft und nach Stammrissen, Astlöchern oder Spechthöhlen Ausschau gehalten. Die Untersuchung ergab keine für Fledermäuse als Quartier relevanten Strukturen.

5.2 andere Säugetierarten

Im Erdgeschoss wurden Kotspuren von Mäusen sowie Ratten gefunden (Abbildung 4); weitere Spuren, auch anderer Säugetiere, konnten nicht aufgefunden werden.

Abbildung 4: Mäusekot

5.3 Vögel

Am 03.12.2021 wurde das Gebäude ebenfalls sowohl innerhalb als auch außerhalb auf das Vorhandensein von Nestern und sonstigen Hinweisen auf gebäudebrütende Vögel (wie Kotspuren, Gewölle, etc.) hin untersucht. Weder im Gebäudeinneren noch an der Außenseite des Gebäudes gab es Nester oder andere Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Vögel, wie etwa Gewölle oder Vogelkot. Die Untersuchung der Spalträume in der Verschalung des Dachüberstandes, die für Gebäudebrütende (Nischen/Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) Arten wie beispielsweise der Haussperling, der Hausrotschwanz oder die Bachstelze gute

Nistplatz-Möglichkeiten darstellen, ergab keine Hinweise auf die Nutzung durch Vögel als Nistplatz.

Die zu fällenden Bäume des Außengeländes wurden neben möglichen Fledermausquartieren auch auf Brutstätten von Vögeln untersucht. In einem Laubbaum befand sich das Nest einer Elster (Abbildung 5). Diese Art ist nach der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens nicht gefährdet, zählt nicht zu den im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten und besitzt keine speziellen Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abbildung 5: Nest einer Elster

5.4 Hautflügler

Weder im Bereich des Dachbodens, noch im Inneren des Gebäudes oder an der Fassade wurden Hinweise auf Nester von Hautflüglern gefunden.

6. Fazit – Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1 Fledermäuse

Das Gebäude besitzt in seiner Gesamtheit grundsätzlich durch den unausgebauten Dachboden und der vorhandenen Dachbalken/Gehölzkonstruktionen sowie Mauernischen ein Quartierpotential für Fledermäuse. Da aber keine Einflugmöglichkeiten aufgefunden werden konnten, die den Zugang zum Dachboden erlauben, ist dieser als Quartier für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Eignung des Dachbodens als Winterquartier ist zusätzlich auszuschließen, weil hierfür die erforderlichen mikroklimatischen Bedingungen fehlen (Frost- und Zugfrei, konstant hohe Luftfeuchtigkeit). Obwohl isoliert, wärmt er sich durch Sonneneinstrahlung schnell auf und bietet keine konstanten klimatischen Bedingungen. Als Winterquartiere werden vor allem artspezifisch unterschiedliche Quartiere wie Kellerräume von Gebäuden, Erdhöhlen oder Baumhöhlen stammstarker Bäume genutzt. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken (Tages-, Zwischen-, Männchen-, Wochenstubenquartier) genutzt, für welche eine grundsätzliche Eignung durch den Dachboden zu benennen ist, vorausgesetzt entsprechende Einflugmöglichkeiten wären vorhanden gewesen. Im Außenbereich finden sich Mauernischen und Spalten, die in ihrer Gesamtheit allerdings, hinsichtlich der Beschaffenheit, des Platzangebotes und der Hangplatzmöglichkeiten ein eher geringes, maximal mittleres, sowohl Sommer- als auch Winterquartierpotential aufweisen. Diese Einschätzungen werden durch die Ergebnisse der Ortsbegehungen und der stationären batcorder-Aufzeichnungen bestätigt, da hier keinerlei Hinweise weder auf ein früheres noch auf ein aktuelles Fledermausvorkommen im Mauerwerk bzw. innerhalb des Gebäudes nachzuweisen waren, und somit eine Quartiernutzung sowohl im Sommer als auch im Winter durch Fledermäuse auszuschließen ist. In den umliegenden zu fällenden Bäumen / Gehölzgruppen sind ebenfalls keine geeigneten Höhlen oder andere Hohlräume, die ein Quartierpotential für Fledermäuse darstellen könnten, festzustellen gewesen.

Somit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowohl im Rahmen des Gebäudeabrisses als auch durch die Fällung der Bäume nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

Das Gebäude selbst weist keine Nutzung durch Vögel auf. In einem Laubbaum auf dem Außengelände befindet sich ein Elsternest. Diese Art gehört zu den häufig und ubiquitär vorkommenden Vogelarten, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind und keine Spezialisierung auf ihre Lebensraum- und Fortpflanzungsstätten besitzen, so dass bei einer Fällung des Baumes unmittelbar ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht zu erwarten ist. Allerdings werden Elsternester nicht selten von anderen streng geschützten Vogelarten genutzt, so dass, sollte eine Fällung der Gehölzbestände innerhalb der Schonzeit zwischen März und Oktober nicht vermeidbar sein, die Bäume vorher durch eine fachkundige Person, auf brütende Vögel zu prüfen sind.

6.3 Andere planungsrelevante Arten (Hautflügler)

Für die Hautflügler, vor allem Hummel- oder Bienenarten oder die Hornisse, sind keine Erkenntnisse zu erbringen gewesen, dass Beeinträchtigungen durch die Umbaumaßnahmen zu erwarten wären.

Gregor Hamann

Lüneburg, 19.01.2021

Freilandökologie
und faunistische Gutachten
Hamann & Kjellingbro GbR
Stettiner Str. 9
21339 Lüneburg
LEWATANA
CONSULTING BIOLOGISTS
www.lewatana.de
info@lewatana.de

Literaturverzeichnis

Heckenroth, H. (1993). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeter Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6): 221-226.

Krüger, T., & Nipkow, M. (2015). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.* Niedersachsen: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

MEINIG, H., BOYE, P., & HUTTERER, R. (2009). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.* (Bd. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1)). (B. f. Naturschutz, Hrsg.) Bonn - Bad Godesberg.

Nationaler Bericht 2007 und 2013 gemäß FFH-Richtlinie (BFN 2008, 2014). (2014).

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. (NLStBV, 2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag - Stand März 2011*. Hannover, Niedersachsen.

Petersen, S. (2003, 2004, 2006). *Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al.2004, PETERSEN & ELLWANGER 2006)*.

Petersen, S. (2011). Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung. naturschutz-info 2/2011. Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: 8 - 14.

Theunert, R. (2008a). *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28/3: 69-141*.

Theunert, R. (2008b). *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28/4: 153-210*.